Checkliste: Betriebsübergang - Kollektivrecht

Aufgaben	Was ist zu beachten?				
Grundgedanke des § 613a Abs. 1 S. 2 BGB	Besitzstandwahrung auf Arbeitsvertraglicher Ebene: Geltung eines Tarifvertrags oder einer Betriebsvereinbarung für Arbeitsvertragliche Rechte und Pflichten Tarifvertrag und Betriebsvereinbarung werden Inhalt des Arbeitsverhältnisses mit neuem Inhaber Arbeitsvertragliche Rechte und Pflichten dürfen nicht vor Ablauf eines Jahres nach Übergang zum Nachteil des Arbeitnehmers geändert werden keine Geltung der Jahresfrist (§ 613a Abs. 1 S. 3, 4 BGB): wenn Rechte und Pflichten bei neuem Inhaber durch anderen Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung geregelt sind wenn Tarifvertrag bzw. Betriebsvereinbarung nicht mehr gilt wenn bei fehlender Tarifgebundenheit im Geltungsbereich eines anderen Tarifvertrags dessen Anwendung vereinbart wird kollektiv-rechtliche Weitergeltung von Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen (z.B. wenn Arbeitsverhältnis vor und nach Betriebsübergang von demselben Tarifvertrag erfasst wird)				
Kontinuität kollektivrechtlicher Normen	 Gewährleistung in § 613a Abs. 1 S. 2 BGB durch ○ Inhaltsübergang ○ Änderungsverbot ■ zwingende gesetzliche Regelung ■ Verstoß führt zur Nichtigkeit gemäß § 134 BGB ■ auch Umgehungsgeschäfte unzulässig ■ Änderungen zugunsten der Arbeitnehmer möglich Durchbrechung der Kontinuität ○ Voraussetzungen: ■ wenn Erwerber übergegangenen Betrieb in ein bestehendes Unternehmen eingliedert (§ 613a Abs. 1 Satz 3 BGB), ■ wenn Recht und Pflichten beim neuen Inhaber durch anderen Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung geregelt und ■ wenn beide Parteien tarifgebunden ○ Durchbrechung auch zuungunsten des Arbeitnehmers möglich ○ Durchbrechung nur mit Wirkung für die Zukunft 				